

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet mit Nutzungseinschränkungen WA/N (§ 4 BauNVO)**

Wohngebäude
die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche soziale und sportliche Zwecke
Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 15) BauNVO:

1.2 Mischgebiet mit Nutzungseinschränkungen M1/N (§ 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind gemäß § 6(2) BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,

- Einzelhandels-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- sonstige Gewerbebetriebe.

Ausnahme: zulässig sind gemäß § 1(5) BauNVO

- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1(5) und 6) BauNVO